

(Verf. § 67); sie haben drei Stadien zu durchlaufen: 1. eine Vorberatung in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft; ein Antrag auf Verfassungsänderung gelangt hier nur auf die Tagesordnung, wenn er vom Senat ausgeht oder von 30 Mitgliedern der Bürgerschaft eingebracht ist; am Schlusse der zweiten Sitzung beschließt die Bürgerschaft über die weitere Verhandlung; entscheidet sie sich dafür und stimmt der Senat zu, so folgt: 2. die Beratung in einer zu dem Zwecke eingesetzten Deputation und 3. die definitive Beschlussfassung; die Annahme muß in zwei verschiedenen Sitzungen von Senat und Bürgerschaft von der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl jeder Versammlung beschlossen werden.

Zweifel, ob ein Gesetz eine Verfassungsänderung enthält oder nicht, ob z. B. eine Beschränkung des Grundeigentums in die durch die Verfassung garantierte Unverletzlichkeit des Eigentums eingreift, entscheidet der Gesetzgeber, also Senat und Bürgerschaft, allein und definitiv. Hat er die Form des einfachen Gesetzes für genügend erachtet, so ist auch der Richter daran gebunden.

§ 25. Verordnungen mit Gesetzeskraft.

Verordnungen sind Anordnungen der Behörden, die im Unterschied von den Gesetzen ohne Mitwirkung der Volksvertretung erlassen sind. Man unterscheidet Verwaltungsverordnungen, die im Rahmen der Rechtsordnung Anweisungen zum Vollzug enthalten und von jeder Behörde im Bereich ihrer Zuständigkeit erlassen werden können, und Rechtsverordnungen. Die Rechtsverordnungen haben Rechtsätze zum Inhalt; sie stehen an der Stelle der Gesetze; da im Rechtsstaat ein Rechtsatz grundsätzlich nur durch Gesetz angeordnet werden kann, bedürfen die Verwaltungsbehörden zum Erlaß von